DAK Gesundheit

Antrag auf Projektförderung örtlicher Selbsthilfegruppen nach § 20h SGB V

Förderjahr 20_____

Name der Selbsthilfegruppe

Anschrift

Telefon

Telefax

E-Mail

Internet

AnsprechpartnerIn / Vorsitzende(r)

Anschrift / Telefon (wenn abweichend zu obigen Angaben)

Treffpunkt der Gruppe

1. Benennung eines nur für die Zwecke der Selbsthilfegruppe gesonderten Kontos

- Nicht verbandlich organisierte Gruppen benennen grundsätzlich ein von einem Gruppenmitglied für die Gruppe eingerichtetes Treuhandkonto oder ein Konto, das für die Gruppe als Gesellschaft bürgerlichen Rechts eingerichtet wurde.
- Selbsthilfegruppen, die unselbständige Untergliederungen von rechtsfähigen Verbänden sind, benennen ein (Unter-)Konto des Gesamtvereins über das sie in voller Höhe verfügen können.

Kontoinhaber

Anschrift

IBAN

Name der Bank

Erklärung
Als Verfügungsberechtigte(r) verpflichte ich mich sicherzustellen, dass die Fördermittel der DAK-Gesundheit nur für die Zwecke der Selbsthilfegruppe verwendet werden.

Name, Vorname

Datum - Unterschrift

2. Angaben zur Selbsthilfegruppe (SHG)

Welche gesundheitsbezogenen Themen/Schwerpunkte sind Grundlage für die Selbsthilfearbeit in der Gruppe
Benennung der Erkrankung / Behinderung

Seit wann besteht die SHG?

Zugehörigkeit zu einem Landes-/Bundesverband
☐ ja ☐ nein

Ist die Erreichbarkeit auch außerhalb der Gruppentreffen sichergestellt?
☐ ja ☐ nein

Wie viele Mitglieder hat die SHG?

Häufigkeit der Gruppentreffen

Teilnehmerzahl der SHG?

Ist die Gruppe grundsätzlich offen für neue Mitglieder / Teilnehmer
☐ ja ☐ nein

Arbeiten die Gruppenmitglieder und die Gruppenleitung ehrenamtlich und ohne professionelle Hilfe
☐ ja ☐ nein

Aktivitäten der SHG / Kurzbeschreibung des Angebotes *(z. B. Gespräche, Vorträge)*

Wird das Angebot der SHG regelmäßig öffentlich bekanntgegeben *(z. B. bei der örtlichen Selbsthilfekontaktstelle oder in der regionalen Presse?)*
☐ ja ☐ nein

3. Angaben zur beantragten Förderung

Haben Sie bei der Gemeinschaftsförderung aller Krankenkassen einen Antrag auf Pauschalförderung (finanzielle Unterstützung der originären Selbsthilfearbeit – Basisfinanzierung – für regelmäßig wiederkehrende Aufwendungen) gestellt?
☐ ja ☐ nein

Falls ja – bei welcher regionalen Gemeinschaftsförderung

Höhe der beantragten Fördergelder _____ Euro

Falls nein – Begründung

Für welches Projekt (Projekte sind gezielte und zeitlich begrenzte Vorhaben und Aktionen, die über das Maß der täglichen Selbsthilfearbeit hinausgehen z. B. Druck von neuen Flyern, einmalig veranstaltete Aktionstage, Patiententreffen) beantragen Sie die Förderung bei der DAK-Gesundheit?

Name und Darstellung des Projektes (Ziel, Zielgruppe, Projektbeteiligte)

☐ beantragte Fördermittel / finanzielle Darstellung des Projektes

- Finanzielles Gesamtvolumen des Projektes _____ €
- davon Eigenanteil / Entnahme aus Rücklagen * _____ €
- für das Projekt beantragte Fördergelder über die Gemeinschaftsförderung aller Krankenkassen (pauschal) _____ €
- für das Projekt beantragte Fördergelder bei anderen Sozialversicherungsträgern, öffentliche Hand, Wirtschaftsunternehmen _____ €
- Bei der DAK-Gesundheit wird als Projektförderung beantragt _____ €

* Sofern Rücklagen bestehen und diese nicht als Eigenanteil ausgewiesen werden, ist dies zu begründen

Mit der Unterschrift bestätigt die/der Fördermittelempfänger/in die Verwendung der Fördermittel ausschließlich für das oben aufgeführte Projekt gem. Förderzusage und den „Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Beantragung und Gewährung von Projektfördermitteln auf örtlicher/regionaler Ebene gemäß § 20h SGB V“.
Die Interessenwahrnehmung und -vertretung erfolgt durch Betroffene.

Die Hinweise „Selbsthilfe in der digitalen Welt“ wurden zur Kenntnis genommen.

Die/der Fördermittelempfänger/in verpflichtet sich, die erhaltenen Fördermittel zweckgebunden zu verwenden und erklärt sich bereit, den Nachweis über die Verwendung einzureichen.
Originalbelege werden zur Prüfung bereitgehalten und auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

Es wird versichert, dass die Angaben vollständig und korrekt sind.

Datum – Unterschrift

Falls vorhanden, fügen Sie bitte Selbstdarstellungsmaterial (z.B. Broschüre, Flyer, Handzettel) dem Antrag bei.

Allgemeine Nebenbestimmungen für die Beantragung und Gewährung von Fördermitteln nach § 20h SGB V bei den Krankenkassen/Krankenkassenverbänden auf der Bundes- und Landesebene

Bei der Beantragung und Gewährung von Projektfördermitteln nach § 20 SGB V bei den Krankenkassen/-verbänden auf Bundes- und Landesebene sind neben den Anforderungen des Leitfadens zur Selbsthilfeförderung sowie des Gemeinsamen Rundschreibens auch die folgenden Allgemeinen Nebenbestimmungen einzuhalten. Werden diese Auflagen nicht erfüllt, können die Krankenkasse/-verbände eine Förderung verweigern bzw. bereits ausgezahlte Fördermittel zurückfordern.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in diesen Nebenbestimmungen auf eine geschlechtsspezifische Unterscheidung verzichtet.

Grundsätzliches

1. Der Antragsteller/Fördermittelempfänger ist zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Fördermittelgeber verpflichtet.
2. Der Antragsteller/Fördermittelempfänger hat eine Mitwirkungspflicht gemäß § 60 SGB I (Angaben von Tatsachen) und gemäß § 66 SGB I (Folgen fehlender Mitwirkung) zu tragen.
3. Der Antragsteller / Fördermittelempfänger darf keine wirtschaftlichen/kommerziellen Zwecke verfolgen.
4. Der Antragsteller/Fördermittelempfänger verpflichtet sich zu der für den Fördermittelgeber nachvollziehbaren, sorgfältigen und ordnungsgemäßen Geschäfts-, Buch- und Kassenführung, internen Verwaltung inkl. der ordnungsgemäßen Angabe und Verwendung von Rücklagen.
5. Der Antragsteller/Fördermittelempfänger verfügt über eigene Leitsätze zur Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit im Umgang mit Wirtschaftsunternehmen. Diese Leitsätze orientieren sich an den Leitsätzen der Vertretungen der für die Wahrnehmung der Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Spitzenorganisationen (BAG SELBSTHILFE, Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband, Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen, Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen).
   Es reicht alternativ aus, die Leitsätze der zuvor genannten Spitzenorganisationen nachweislich anzuerkennen. Als Nachweis für eigene Leitsätze reicht ein Hinweis auf die Vereinssatzung nicht aus.
6. Der Antragsteller/Fördermittelempfänger wahrt die Unabhängigkeit seiner Selbsthilfeaktivitäten von wirtschaftlichen Interessen und richtet seine fachliche und politische Arbeit einschließlich der Inhalte seines Internetauftritts ausschließlich an den Bedürfnissen und Interessen von chronisch kranken und Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen aus. In allen Fällen von Zusammenarbeit und Kooperation, auch ideeller Art, hat er die vollständige Kontrolle über die Inhalte seiner Arbeit, deren Umsetzungen sowie die Verwendung der Fördermittel zu behalten.
7. Jegliche Kooperation und Unterstützung durch Wirtschaftsunternehmen z. B. Pharmaunternehmen und Medizinproduktehersteller sowie (E-)Tabakprodukt-, Alkohol- und Glücksspielindustrie) wird transparent gestaltet. Bei der Weitergabe von Gesundheitsinformationen achtet der Antragsteller auf inhaltliche Neutralität und eine ausgewogene Darstellung. Informationen und Empfehlungen der Selbsthilfe einerseits und Werbung andererseits sind zu trennen. Werbung von vorgenannten Wirtschaftsunternehmen in schriftlichen Publikationen oder auf dem Internetauftritt des Antragstellers ist zu kennzeichnen. Interessenkonflikte müssen kenntlich gemacht werden.
8. Der Antragsteller/Fördermittelempfänger darf in die von den Krankenkassen/-verbänden geförderten Aktivitäten keine Wirtschaftsunternehmen (insbesondere Pharmaunternehmen, Medizinproduktehersteller, Hersteller alkoholischer Getränke, (E-)Tabakunternehmen sowie Glücksspielindustrie) einbeziehen oder mit diesen zusammenarbeiten, da diese in erster Linie wirtschaftliche/kommerzielle Interessen verfolgen.
9. Die zur Verfügung gestellten Fördermittel sind zweckgebunden, wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Anforderung und Verwendung der Fördermittel

10. Der Antragsteller stellt den Projektfinanzierungsplan detailliert und nachvollziehbar auf. Dieser ist prospektiv und nach bestem Wissen zu kalkulieren. Die Projektgesamtkosten, der Eigenanteil in Höhe von in der Regel 10 Prozent der förderfähigen Projektkosten sowie anderweitig beantragte (Dritt-)Mittel bei anderen Stellen und/oder Einnahmen aus Sponsoring sind anzugeben. Der Eigenanteil darf nicht aus Mitteln der Pauschalförderung bestritten werden.
11. Das geförderte Projekt darf keine Werbung von Dritten enthalten.
12. Von den gesetzlichen Krankenkassen (-verbänden) geförderte Druckerzeugnisse und weitere Medien (z. B. CD, DVD, Filme) sind kostenfrei und niedrigschwellig an Interessenten abzugeben. Zudem sollen die Druckerzeugnisse und weitere Medien als kostenloser Download angeboten werden. Als Aufwandsentschädigung wird lediglich die Erstattung des Portos akzeptiert, sofern die Kosten für die Verteilung/Versand des Druckerzeugnisses nicht bereits Bestandteil der Förderung waren.

Informations- und Mitteilungspflichten

13. Der Antragsteller/Fördermittelempfänger ist verpflichtet, Änderungen von Antrags- und Strukturdaten unverzüglich mitzuteilen (z. B. Adress-, Kontaktdaten-, Kontoänderungen, Vorstandswechsel).
14. Der Antragsteller/Fördermittelempfänger meldet unmittelbar an den Fördermittelgeber, wenn
    - das beantragte Projekt nicht realisiert werden kann,
    - zu einem abweichenden Zeitpunkt realisiert wird,

- sich Inhalte ändern,
- nach Abgabe des Haushaltsplans/Finanzierungsplans weitere Mittel bei anderen Stellen beantragt oder von diesen erhalten werden,
- die Kosten von der eingereichten Planung/Kalkulation erheblich abweichen,
- der Antragsteller/Fördermittelempfänger von Insolvenz bedroht ist oder
- er beabsichtigt, die Organisation aufzulösen und/oder aufgelöst hat.

15. Für die Veröffentlichung bzw. den öffentlichen Hinweis zur erhaltenen Förderung ist das aktuelle Krankenkassen- bzw. Krankenkassenverbandslogo zu verwenden. Der Fördermittelgeber stellt das Logo auf Anfrage zur Verfügung. Die Veröffentlichung darf erst nach Freigabe durch den Fördermittelgeber erfolgen.
16. Der redaktionelle und öffentliche Hinweis auf die Förderung ist vor Veröffentlichung des geförderten Produktes oder vor Stattfinden der geförderten Veranstaltung mit dem Fördermittelgeber abzustimmen.
17. Um Projektpersonalkosten anzuerkennen, sind diese vom Antragsteller detailliert im Projektfinanzierungsplan aufzuführen, u. a.
    - für ehrenamtliches Personal kann eine nachvollziehbare Pauschale angerechnet werden;
    - für hauptamtliches Personal, welches in Vollzeit oder Teilzeit beim Antragsteller beschäftigt ist, können Personalkosten nur dann geltend gemacht werden, wenn sie nachweislich und ausschließlich für das beantragte Projekt anfallen und nicht bereits anderweitig finanziert werden (z. B. über Pauschal- oder Drittmittel). Die Doppelfinanzierung ist nicht zulässig;
    - für eine befristete, projektbezogene Neueinstellung können Personalkosten anerkannt werden.
18. Der Fördermittelempfänger ist verpflichtet, Transparenz über die aus der Selbsthilfeförderung nach § 20h SGB V erhaltenen Mittel herzustellen. Er veröffentlicht die erhaltenen Pauschal- und Projektfördermittel in einer eigenen Rubrik getrennt nach Fördermittelgebern auf seiner Homepage. Dabei sind die einzelnen Projekte getrennt auszuweisen. Die Darstellung der erfolgten Förderung über mehrere Jahre ist verpflichtend.

Verwendungsnachweis

19. Die bestimmungsgemäße, zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel ist nachzuweisen und in einem Verwendungsnachweis zu belegen. Die dafür in der Förderzusage angegebene Frist ist verbindlich.
20. Der Verwendungsnachweis besteht aus
    - dem Formular „Verwendungsnachweis“ und ggf. Rechnungsbelegen,
    - einem Sachbericht zum Verlauf des Projekts und zu den erzielten Ergebnissen bzw.
    - bei einer Förderung von Druckerzeugnissen ein entsprechendes Belegexemplar.

    Mit dem Formular „Verwendungsnachweis“ erbringt der Fördermittelempfänger den zahlenmäßigen Nachweis über alle mit dem Projekt zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben auf der Grundlage des Projektfinanzierungsplans. In der Belegübersicht werden die förderfähigen Ausgaben in einer zeitlichen Reihenfolge aufgelistet.

    Für den Verwendungsnachweis werden nur zweckgebundene Belege anerkannt.
21. Der Fördermittelempfänger bestätigt mit den Unterschriften von zwei legitimierten Vertretungen im Original unter dem Nachweis die Verwendung der Projektfördermittel ausschließlich für die bewilligten Projektausgaben.
22. Mit dem Verwendungsnachweis sind nicht verausgabte Fördermittel anzugeben. Mit dem Fördermittelgeber ist abzustimmen, wie mit diesen Mitteln zu verfahren ist.
23. Der Fördermittelempfänger hat auf Anforderung im Original Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen vorzulegen sowie ggf. eine örtliche Prüfung zu ermöglichen.
24. Der Fördermittelempfänger hat alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (Einzelbelege, Verträge etc.) mindestens sechs Jahre nach Beendigung der Förderung aufzubewahren, sofern nicht aus Rechtsgründen oder aufgrund steuerlicher Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist notwendig ist.
25. Der Fördermittelempfänger hat sicherzustellen, dass - insbesondere nach einem Ämterwechsel - die mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen im Verband verbleiben und für eine Prüfung zur Verfügung stehen. Auch muss dies bei der Auflösung des Vereins sichergestellt werden.

Rückforderung der Fördermittel

26. Die Fördermittel sind ganz oder teilweise zurückzuzahlen, soweit die Förderzusage nach den Vorschriften des SGB X (§§ 44ff) oder nach anderen Rechtsvorschriften mit Wirkungen für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird oder sonst unwirksam ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn
    - die Fördermittel durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurden,
    - die Fördermittel nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet werden,
    - eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung durch zusätzliche Einnahmen)[1].

1. Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, wenn Auflagen nicht erfüllt werden, insbesondere der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht vorgelegt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachgekommen wird.

---

[1] Ermäßigen sich nachträglich die Ausgaben für das Projekt oder erhöhen sich die Einnahmen durch weitere Zuwendungen Dritter, sind die Fördermittel grundsätzlich zu erstatten:

Selbsthilfe in der digitalen Welt.

Präambel

Ähnlich wie in Gesellschaft und Wirtschaft durchlebt das Gesundheitswesen in Deutschland derzeit die Transformation zu digitalen Prozessen. Dieser Digitalisierungsprozess kommt auch in der Selbsthilfe an.

Für viele Aktive in der gesundheitlichen Selbsthilfe ist das Internet zu einem zentralen Informations- und Kommunikationsmedium geworden. Die eigenen Internetseiten sind das digitale Aushängeschild und geben Auskunft über die Selbsthilfeorganisation oder Selbsthilfekontaktstelle auf Bundesebene und ihre Aktivitäten. Daneben wird in Internetforen zur Online-Selbsthilfe eingeladen und/oder es werden Soziale Netzwerke genutzt, um auf sich aufmerksam zu machen. Über Datenbanken kann nach einer passenden Gruppe gesucht werden.

Menschen, die von chronischen Erkrankungen und Behinderungen oder von besonderen Lebensumständen betroffen sind und deren Angehörige, profitieren von der Präsenz der Selbsthilfe im Internet. Sie nutzen das Medium, um auf die Erkrankung ausgerichtete Gesundheitsinformationen oder spezifische Informationen aus der Betroffenenperspektive zu erhalten, sich mit anderen Betroffenen zu vernetzen oder um sich direkt im Internet über ihre Erfahrungen auszutauschen.

Mit der zunehmenden Anerkennung und Verbreitung der gesundheitlichen Selbsthilfe als Ergänzung zu professionellen Versorgungsangeboten wachsen die Anforderungen an die Qualität ihrer Internetangebote. Hervorzuheben sind dabei insbesondere die Aspekte Transparenz und Datenschutz. Bei Angeboten zum Informations- und Erfahrungsaustausch (z. B. in einem Selbsthilfeforum) werden häufig vertrauliche und hochsensible Angelegenheiten in einem letztlich öffentlichen Bereich – dem Internet – behandelt. Dem gegenüber steht, dass Gesundheitsinformationen nach deutschem und europäischem Datenschutzrecht besonders schützenswerte Informationen sind. Daher ergeben sich für alle internetbasierten Aktionsfelder der Selbsthilfe besonders hohe Anforderungen an die Wahrung der Privatsphäre.

Dies ist auch ein zentrales Anliegen der gesetzlichen Krankenkassen und ihrer Verbände: Digitale Angebote dürfen nicht der Kommerzialisierung von Daten dienen. Folglich liegt die Hoheit der gesundheitsbezogenen Daten bei den Betroffenen selbst. Sie entscheiden bewusst über die Verwendung der angegebenen (oder hinterlegten) Daten. Aus der Nutzung von digitalen Selbsthilfeangeboten dürfen den Versicherten weder aktuell noch zukünftig Nachteile entstehen.

Im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel gemäß § 20h SGB V sichert der Antragsteller zu, die gesetzlichen Anforderungen des Datenschutzes und der unabhängigen und neutralen Ausrichtung seiner Selbsthilfeangebote zu wahren.

Beantragt eine Selbsthilfeorganisation oder Selbsthilfekontaktstelle Fördermittel nach § 20h SGB V, verpflichtet sich der Antragsteller, die nachstehenden Grundsätze anzuerkennen und in der Praxis zu berücksichtigen.

Grundsätze

1. **Das digitale Angebot bietet Transparenz**
   Die Selbsthilfeorganisation oder Selbsthilfekontaktstelle auf Bundesebene muss unmittelbar als verantwortliche Stelle des digitalen Angebotes erkennbar und ihre Ziele, Zwecke, Kooperationen, Erreichbarkeit und Finanzierung nachvollziehbar beschrieben sein.

2. **Einfache Kontaktaufnahme ist möglich**
   Das digitale Selbsthilfeangebot bietet Möglichkeiten zur niedrigschwelligen Kontaktaufnahme mit dem Antragsteller, sorgt für eine zeitnahe Bearbeitung von Anfragen und verfügt ein rechtssicheres Impressum. Ein Verantwortlicher im Sinne des Presserechts (V.i.S.d.P.) ist benannt.

3. **Nutzung ist nicht an Bedingungen geknüpft**
   Das digitale Selbsthilfeangebot ist öffentlich zugänglich. Das bedeutet, dass es prinzipiell jeder bzw. jedem offensteht und dass die Nutzung des Angebots nicht an formale Bedingungen wie Vereinsmitgliedschaft oder eine Gebühr geknüpft ist.

4. **Bereitgestellte Informationen und Hinweise sind nachvollziehbar**
   Die Informationen und Hinweise, die mit dem digitalen Selbsthilfeangebot veröffentlicht werden, sind für die Nutzer*innen nachvollziehbar. Das bedeutet, dass bei allen Inhalten erkennbar ist, von wem diese stammen (Urheber*in), wie aktuell diese sind (Datum der letzten Bearbeitung) und auf welche Quellen diese sich stützen.

5. **Datenschutz wird ernst genommen und Datenschutzgesetze werden eingehalten**
Gesundheitsbezogene Daten genießen einen besonderen Schutz, der auch von der Selbsthilfe sicherzustellen ist. Die Regelungen zum Datenschutz (EU-Datenschutz-Grundverordnung-EU-DSGVO) werden eingehalten. Das bedeutet, unter anderem, dass bei allen digitalen Selbsthilfeangeboten auf den Schutz der Privatsphäre der Nutzer*innen geachtet wird. Es wird darüber informiert, was mit den personenbezogenen Daten der Nutzer*innen geschieht. Wo gesetzlich vorgeschrieben, wird ein Einverständnis der Nutzer*innen eingeholt.

6. **Technische Datensicherheit wird gewährleistet**
Auf die technische Sicherheit von personenbezogenen Daten der Nutzer*innen des digitalen Selbsthilfeangebotes wird geachtet. Das Angebot wird folglich bei einem seriösen Dienstleister bzw. auf einem sicheren Server gehostet und die verwendete Software wird regelmäßig aktualisiert.

7. **Für Datensparsamkeit wird gesorgt**
Das im Datenschutzrecht festgelegte Prinzip der Datensparsamkeit wird befolgt. Das bedeutet, dass mit den digitalen Angeboten so wenig personenbezogene Daten wie möglich (z. B. für die Kontaktaufnahme mit Selbsthilfegruppen) veröffentlicht werden und dass von den Nutzer*innen so wenig persönliche Informationen und Daten abgefragt und erfasst werden wie möglich.

8. **Keine Weitergabe personenbezogener Daten und Vermeidung von „Tracking“**
Die Selbsthilfeorganisation oder Selbsthilfekontaktstelle verpflichtet sich gegenüber den Nutzer*innen, personenbezogene Daten nicht an Dritte weiter zu geben.

   Dazu gehört auch eine indirekte Datenweitergabe durch Anwendungen auf den eigenen Internetseiten, die das Nutzer*innenverhalten für kommerzielle Zwecke auswerten (sog. „Tracking“). Die Einbindung von Anwendungen, die mit einer Nachverfolgung und Auswertung des Internetverhaltens der Nutzer*innen des digitalen Selbsthilfeangebotes durch Dritte einhergehen („Tracking“) muss vermieden werden (z. B. „Gefällt mir“-Button von Facebook, der Verkauf von Werbeflächen z. B. an Google).

9. **Keine Nutzung sozialer Netzwerke für Austausch über Erkrankungen**
Die Nutzung sozialer Netzwerke für die gesundheitliche Selbsthilfe mit ihren sensiblen persönlichen Informationen ist problematisch. Die Unternehmen, die hinter den sozialen Netzwerken Facebook usw. stehen, sammeln alle zur Verfügung stehenden Informationen ihrer Nutzer*innen, um sie für den Einsatz personenbezogener Werbung zu nutzen. Zum Teil geben sie diese Informationen an andere Firmen weiter. Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen sollten soziale Netzwerke deshalb ausschließlich für die Öffentlichkeitsarbeit nutzen. Angebote zum Informations- und Erfahrungsaustausch sollten ausschließlich auf eigenen Internetseiten (z. B. im eigenen Internetforum) gemacht werden, bei denen der Schutz persönlich-vertraulicher Informationen gewährleistet werden kann. Vermeintlich geschlossene Gruppen wie z. B. virtuelle Gruppen bei Facebook sollten vermieden werden. Ebenso sollten datenschutzfreundliche Messenger Dienste genutzt werden, die nicht die Adressbücher/Kontaktlisten des mobilen Endgeräts auslesen (z. B. kein WhatsApp).